

Infoveranstaltung  
neue kantonale  
Sicherheitsvorschriften  
für Fasnachtswagen 20.11.2025



# Traktanden

- Begrüssung
- Vergleich Fasnachtsverordnung mit der neuen Sicherheitsverordnung
- Wie wird die neue kantonale Sicherheitsverordnung durch das FKL kontrolliert?
- Fragen
- Diverses

# Vergleich Fasnachtsverordnung mit kantonalen Sicherheitsvorschriften

**Welche Änderungen kommen zum tragen.**

- Unnötiges Laufenlassen des Motors bei stillstehenden Fahrzeugen ist zu unterlassen
- **Sonderbewilligung für Hin- und Rückfahrt** auf dem Kantonsgebiet für Fahrzeuge mit grünen Kontrollschildern durch Polizei BL. Ausserkantonale müssen diese bei Ihrem Kanton einreichen. ( CHF 50.-- / Anmeldung via Portal beim Bund)
- Der Fahrer des Zugfahrzeug muss **mindestens 18 Jahre alt** und über hinreichende Fahrpraxis verfügen.

- Die Einnahme von Betäubungsmittel- und/oder Arzneimittel, welche die Fahrfähigkeit beeinträchtigen, ist untersagt.
- Versicherungsnachweis (CHF 10 Mio.) und BESIBE sind stets im Original mitzuführen.
- Die Wagen sind so auszustatten, dass mitfahrende Personen jederzeit gemäss geltenden Richtlinien vor dem Herunterfallen geschützt sind.

(Hier enthält die Fasnachtsverordnung zusätzliche Konkretisierungen:  
Wenn auf der obersten Plattform eines Fasnachtswagens Personen mitgeführt werden, darf deren Boden maximal 3m über der Fahrbahn liegen und benötigt ein Geländer von 110cm (§8 Abs 4)

- Zum Schutze des Publikums sind **Zugfahrzeuge** und Anhänger seitwärts bzw. am vorderen und hinteren Ende der Fahrzeugkombination bis 25cm über dem Boden mittels festen Materialien zu verkleiden (Rundumverkleidung). ....

Der Raum zwischen den Zugfahrzeugen und Anhängern ist mit elastische Verstrebungen zu sichern. ( siehe Anhang)

**Diese Regelung betrifft alle motorisierten Fahrzeuge.**

**Dies ist für Liestal die grösste Änderung. Vergebens haben wir versucht den zuständigen Behörden Alternativen aufzuzeigen.**

## **Neu gibt es einen Katalog von Minimalanforderungen:**

- keine scharfen Kanten oder Vorsprünge (Verletzungsgefahr)
- hinreichend wirksame Bremsen (Definition durch MFP ausstehend)
- Dichtheit der Fahrzeuge (keine Verluste von Bremsflüssigkeiten, Kühlflüssigkeiten, Treibstoff und Öl)
- Einwandfreie Lenkung (kein übermässiges Spiel, kein Klemmen)
- unbeschädigte Reifen ( bei Motorfahrzeugen: Falls gesetzlich vorgeschrieben, Mindestprofiltiefe 1.6mm)
- betriebssichere Verbindungseinrichtung zwischen Zugfahrzeug und Anhänger.
- vollständige Funktionsfähigkeit der elektrischen Anlagen

## **Neu werden die Spiegel explizit genannt.**

- links und rechts je eine Rückspiegel mit mindestens 100m Sicht nach hinten (bestehend aus SVG)
- beidseitig im Vorderbereich des Zugfahrzeuges erschütterungsfrei montierte Spiegel oder ein geprüftes Kamerasystem zur Einsicht der toten Winkel. (Spiegelfläche konvex, mind. 150cm<sup>2</sup>, plan mind. 300cm<sup>2</sup>, Verhältnis Breite zu Länge 2:3)

## **Vorderer Überhang**

- Vorderer Überhang ist beschränkt auf 4m (gemessen ab Lenkvorrichtung)

- Fahrzeuge, die ausserhalb des Umzugs verkehren, müssen vorschriftsgemässe Beleuchtung aufweisen, insbesondere ist die Verkleidung an den Fasnachtswagen so anzubringen, dass sowohl die vorderen Lichter, als auch die Schluss- Bremslichter sowie die Kontrollschilder erkennbar sind.
- Falls die Blinker oder Richtungsanzeiger verdeckt sind, muss der Fahrzeugführer die Richtungsänderungen mittels Kelle anzeigen.

Dies ist nicht neu, da in der SVG vorgeschrieben hier aber explizit nochmals genannt.

- Wagen, Chaisen, Requisiten und andere Gegenstände dürfen höchstens 3m breit und vom Boden gemessen nur **4m hoch** sein.

Bisher galt Höhe 4.10m, hier wird die Fasnachtsverordnung durch die kantonalen Sicherheitsvorschriften übersteuert.

- Samtliche Anhänger, die zu einem Fasnachtswagen umgebaut werden, müssen eine Betriebssicherheitsbescheinigung (BESIBE) vorweisen könne. **(Wortlaut aus der Fasnachtsverordnung geht weiter als die kantonale Sicherheitsverordnung und gilt hier bis auf weiteres)**
- BESIBE nur noch **3 Jahre** gültig oder bis es zu einer betriebssicherheitsrelevanten Änderung kommt.

## Tagesausweise

- Fahrzeuge die älter als 10 Jahre alt sind und die letzte MFP mehr als 24 Monate her ist, können keinen Tagesausweis erhalten.
- Keinen Tagesausweis benötigen land- und forstwirtschaftliche Anhänger mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h

# Wie wird die neue kantonale Sicherheitsverordnung durch das FKL kontrolliert?

- Wir werden ein Selbstdeklarationsformular erstellen mit einer Checkliste der Anforderungen an einen Fasnachtswagen. Diese Selbstdeklaration muss vor der Fasnacht eingereicht werden. Ohne eingereichte Selbstdeklaration wird eine Teilnahme am Umzug verweigert.
- Die Kontrolle vor dem Umzug wird stichprobenweise durch die Polizei erfolgen.

# Fragen

- Was muss hier gemacht werden ?



- Antwort MFK



# Fragen

- **Wie breit darf ein Fahrzeug maximal sein?**

Antwort Generell:

**Zugfahrzeuge** sind aufgrund ihrer Zulassung auf 2.55m beschränkt. Die Verschalung wird nicht mitgerechnet.

**Wagen** dürfen maximal 3m breit sein. Auch hier gelten die Verschalungen nicht zur maximal Breite.

Zusatz FKL:

- Das **TÖRLI** wird nicht beschädigt!!!

# Diverses

- Stellplätze am Sonntag
- Chat gewünscht?
  
- Freier Austausch von Ideen